

Für das Nachschlagewerk!	nein
Für die Fachpresse!	nein
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: ArbGG § 72 "Divergenzrevision"

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 490/60

Beschluß des BAG vom 1. Februar 1961

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 490/60

7 Sa 234/60 Düsseldorf

30

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 1. Februar 1961 beschlossen:

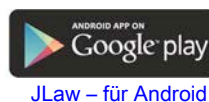
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 7. Kammer,
vom 19. August 1960 - 7 Sa 234/60 - wird auf
seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zuge-
lassen; der Streitwert beträgt 900 DM, erreicht also nicht
die Revisionssumme. Die vom Kläger behauptete Divergenz
liegt nicht vor. Die Revision ist nicht, wie der Kläger mög-
licherweise meint, schon dann zulässig, wenn das Bundesar-
beitsgericht die Rechtsfrage des Rechtsstreits bisher noch
nicht entschieden hat, sondern nur dann, wenn das Bundesar-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsgericht sie anders entschieden hat (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG).

Der Kläger hat sich auf je eine angeblich abweichende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München und des Landesarbeitsgerichts Bremen bezogen. Diese weichen aber gar nicht von den Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils ab. Im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 22. April 1952 - II 615/51 - (Betrieb 53, 172) ist ausgesprochen, daß ein Steuerberater neben seiner freiberuflichen Tätigkeit auch Arbeitnehmer sein könne. Das sei dann der Fall, wenn er an fest bestimmten Tagen zu fest geregelter Arbeitszeit gegen ein Monatsgehalt nicht nur buchhalterische und steuerliche, sondern auch kaufmännische Arbeiten - Erledigung der anfallenden Korrespondenz nach Weisung des Arbeitgebers - ausführt und nicht nur als Stundenbuchhalter - und das für mehrere Betriebe - tätig war. Von gleichen rechtlichen Erwägungen geht das angefochtene Urteil aus und untersucht demgemäß, ob hier der Kläger eine fest geregelte oder jeweils von neuem frei vereinbarte Arbeitszeit hatte und ob er weisungsgebunden war oder nicht. Nur weil es aus tatsächlichen Gründen die hiernach in rechtlicher Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht München für wesentlich erachteten Eigenschaften eines Arbeitnehmers beim Kläger vermißt hat, hat es seine Zuständigkeit verneint. Es fehlt somit an einer rechtlich erheblichen Divergenz zwischen dem angefochtenen Urteil und dem für Divergenz angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts München.

In dem weiter für Divergenz angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen (BB 1952, 405 nicht 406) ist ausgesprochen, daß ein wirtschaftlich schwacher Handelsvertreter (Hausierer) arbeitnehmerähnlich sein könne. Diese Entscheidung hat mit dem angefochtenen Urteil überhaupt keine Berührungspunkte und weicht also auch von dem angefochtenen Urteil nicht in rechtlich erheblicher Weise ab.

Die Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

